

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
04.2004

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine April 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.4.2004	16.4.2004	13.4.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.4.2004	16.4.2004	13.4.2004
Umsatzsteuer ³	13.4.2004	16.4.2004	13.4.2004

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Termine Mai 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.5.2004	13.5.2004	10.5.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.5.2004	13.5.2004	10.5.2004
Umsatzsteuer ³	10.5.2004	13.5.2004	10.5.2004
Gewerbsteuer	17.5.2004	21.5.2004	17.5.2004
Grundsteuer	17.5.2004	21.5.2004	17.5.2004

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.

Nachweis eines niedrigeren gemeinen Grundstückswerts im Fall der Erbschaft- oder Schenkungsteuer bei unentgeltlicher Nutzungsüberlassung

Die Wertminderung eines bebauten Grundstücks durch eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung darf bei der Ermittlung des so genannten Bedarfswerts, mit dem das Grundstück bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer angesetzt wird, nicht berücksichtigt werden.

Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch für die Ermittlung des gemeinen Werts des Grundstücks, der mindestens mit 80 v. H. des Bodenrichtwerts für ein unbebautes Grundstück anzusetzen ist. Hierbei sind nur solche wertmindernde Faktoren zu berücksichtigen, die auch bei der Ermittlung des typisierten Ertragswerts berücksichtigt werden. Bei dessen Ermittlung wird ein unentgeltliches Nutzungsrecht jedoch nicht wertmindernd berücksichtigt. Ebenfalls keine wertmindernde Berücksichtigung findet nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs der Umstand, dass die tatsächliche Bebauung eines Grundstücks hinter der baurechtlich zulässigen zurück bleibt. Der gemeine Wert des Grundstücks wird angesetzt, wenn dieser niedriger ist als der in dem gesetzlich vorgegebenen vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelte Wert.

Erforderliche Mindestangaben in einem Fahrtenbuch

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich nach der „1-v. H.-Methode“ zu ermitteln. Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist möglich. Dazu ist u. a. ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck,
- aufgesuchte Geschäftspartner.

Das Finanzgericht Berlin bestätigt diese Grundsätze und verlangt, dass im Regelfall die zu Beginn und Ende der jeweiligen Betriebsfahrt bestehenden Stände des Gesamtkilometerzählers im Fahrtenbuch enthalten sein müssen.

Bei einer Sängerin mit einer Vielzahl von Auftritten reichte es nach diesem Urteil aus, die Auftrittsorte anzugeben. Namen und Anschrift der jeweiligen Auftraggeber müssen nicht angegeben sein, wenn sich diese Angaben leicht aus anderen Belegen erkennen lassen.

Gewerblicher Grundstückshandel: Zwei Doppelhaushälften auf ungeteiltem Grundstück als ein Objekt

Zur Abgrenzung des gewerblichen Grundstückshandels von der steuerlich unschädlichen Vermögensverwaltung hat die Rechtsprechung die so genannte Drei-Objekt-Grenze entwickelt. Sie gilt als Indiz dafür, dass regelmäßig kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, sofern weniger als vier Objekte veräußert werden. Objekt im Sinne dieser Rechtsprechung ist jedes selbstständig veräußerbare Grundstück oder grundstücksgleiche Recht. Bei einem Mehrfamilienhaus liegen erst dann mehrere Objekte vor, wenn eine Teilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz vollzogen ist. Nur eine solche Teilung schafft die zivilrechtlichen Voraussetzungen für selbstständig veräußerbare Wirtschaftsgüter.

Zwei zusammenhängende, als Mehrfamilienhaus genutzte Doppelhaushälften sind nach Ansicht des Bundesfinanzhofs als ein Objekt zu behandeln, wenn das Grundstück, auf dem sie errichtet wurden, noch nicht geteilt ist.

Ist der „Chi-Quadrat-Test“ die geeignete Methode, den Nachweis der materiellen Unrichtigkeit einer Buchführung zu führen?

Der „Chi-Quadrat-Test“ basiert auf dem Gedanken, dass jeder Mensch - bewusst oder unbewusst - eine oder mehrere Lieblingsziffern hat, die er in Zusammenhang mit frei erfundenen Zahlen (z. B. verfälschten Tageseinnahmen) entsprechend häufiger verwendet. Gleichzeitig wird er nach denselben Grundsätzen auch eine Abneigung gegen eine oder mehrere Ziffern haben. Diese verwendet er entsprechend - wiederum bewusst oder unbewusst - seltener. Mit dieser häufigeren oder selteneren Verwendung verlässt er nach Ansicht des „Erfinders“ dieses Tests den Bereich der Gleichmäßigkeit und produziert auffällige Abweichungen von der statistischen Wahrscheinlichkeit.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen wendet die Finanzverwaltung diesen Test an und versucht dadurch den Nachweis zu führen, dass z. B. Tageseinnahmen verfälscht - sozusagen Phantasiezahlen - aufgezeichnet sind.

Das Finanzgericht Münster hat in einem Beschluss festgestellt, dass der „Chi-Quadrat-Test“ allenfalls Anhaltspunkte dafür liefern kann, dass Kassenaufzeichnungen unrichtig sein können. Selbst bei einem festgestellten ungeklärten Vermögenszuwachs könne der Test nicht nachweisen, dass der Zuwachs aus un versteuerten Einnahmen stamme. Nachweis könne allerdings eine Vermögenszuwachs- oder Geldverkehrsrechnung sein. Auch in der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass das Ergebnis des „Chi-Quadrat-Tests“ nicht alleine zur Hinzuschätzung im Rahmen einer Betriebsprüfung berechtigt.

In einem weiteren Verfahren entschied ein anderer Senat des Finanzgerichts Münster, dass durch den Test die materielle Unrichtigkeit der Kassenaufzeichnungen erhärtet wird. Dieser Senat lässt bei mangelhafter Kassenführung Hinzuschätzungen nach einem Zeit-Reihen-Vergleich zu.

Da beide Beschlüsse rechtskräftig wurden, bleibt abzuwarten, wie die Entscheidungen in den Hauptsacheverfahren ausfallen.

Bildung einer Rückstellung für Schadstoffbelastung

Die Bildung von Rückstellungen für vorhandene Umweltlasten ist unstrittig. Unsicherheit besteht häufig darüber, wann eine konkrete Verpflichtung zur Bildung einer solchen Rückstellung vorliegt. Streitbefangen ist auch die Frage, ob gleichzeitig eine Teilwertabschreibung auf den umweltbelastenden Gegenstand vorgenommen werden kann.

Eine Auseinandersetzung über die Behandlung eines schadstoffbelasteten Grundstücks gab dem Bundesfinanzhof die Gelegenheit, sich mit diesem Thema zu befassen. Eine Besonderheit dieses Falls war die Tatsache, dass die zuständige Behörde, das Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, die Umweltbelastungen kannte, jedoch noch keine Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen angeordnet wurden.

Das Urteil des Gerichts enthält drei grundsätzliche Aussagen:

- Ist die zuständige Behörde über die Umweltbelastung und eine damit vorliegende Sicherungs- und Sanierungsbedürftigkeit informiert, muss ernsthaft mit einer Inanspruchnahme aus der Sanierungspflicht gerechnet werden. Die Bildung einer Rückstellung für die Sanierungsmaßnahmen

auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung ist damit in der Handels- und in der Steuerbilanz vorzunehmen.

- Besteht bereits im Erwerbszeitpunkt eines Wirtschaftsguts ein Altlastenverdacht, wird es nur in besonderen Fällen gerechtfertigt sein, die Aufwendungen für die Altlastenbeseitigung als Herstellungskosten zu sehen. Die Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten wird im Regelfall ebenfalls ausscheiden.
- Eine wegen der Umweltbelastung erfolgte Teilwertabschreibung hindert nicht die Bildung einer Rückstellung in Höhe der Aufwendungen aus der Sanierungsverpflichtung. Sollten in besonderen Fällen auf Grund der Erfüllung der Sanierungsverpflichtung Herstellungskosten oder nachträgliche Anschaffungskosten zu aktivieren sein, mindern diese die Höhe der Rückstellung.

Eine Sanierungsverpflichtung wird nur dann zu verneinen sein, wenn die zuständige Behörde trotz der Kenntnis über den Umweltschaden erklärt oder durch konkludentes Verhalten zu erkennen gibt, dass sie von der Inanspruchnahme absehen wird. Allein die Tatsache, dass die Behörde innerhalb eines üblichen und angemessenen Zeitraums nicht tätig geworden ist, reicht nicht aus, um eine Inanspruchnahme auszuschließen.

Auf Grund der 1999 erfolgten Neuregelung der Bewertung im Einkommensteuerrecht ist nach erfolgter Durchführung von Sanierungsmaßnahmen die vorgenommene Teilwertabschreibung durch Wertaufholung zu beseitigen.

Anerkennung von Zweckzuwendungsbestätigungen bei Sachspenden

Der Wert einer Sachspende und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache müssen aus der Zuwendungsbestätigung hervorgehen, um die steuerlichen Voraussetzungen für den Spendenabzug zu erfüllen. Werden mehrere Gegenstände gespendet, gelten die gleichen Voraussetzungen. Für jeden gespendeten Gegenstand ist der Wert (Einzelveräußerungspreis) zu ermitteln und in der Zuwendungsbestätigung auszuweisen. Das gilt nicht für Massenware.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist eine Gruppenbewertung unabhängig vom Neuwert und vom Alter der Sache nicht zulässig. Eine Sammelzuwendungsbestätigung (z. B. für die Fachbüchersammlung eines Universitätsprofessors) ohne detaillierte Auflistung der einzelnen Gegenstände wird nicht anerkannt.

Stammt die Sachspende aus dem Privatvermögen des Spenders, hat der Spendenempfänger die Wertermittlungsunterlagen zu nennen und zusammen mit der Zuwendungsbescheinigung in seine Buchführung aufzunehmen. Stammt die Sachzuwendung aus dem Betriebsvermögen des Spenders, ist der Entnahmewert oder der Buchwert (Buchwertprivileg bei unmittelbarer Zuführung aus dem Betriebsvermögen) anzusetzen. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, zusätzliche Unterlagen in die Buchführung des Spendenempfängers aufzunehmen.

Fehlen erforderliche Angaben in der Zuwendungsbescheinigung, reicht eine nachträgliche Bescheinigung mit einem formlosen Schreiben nicht aus.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Schulgeld

Eltern können 30 v. H. des Entgelts für den Schulbesuch ihres Kindes als Sonderausgabe absetzen, wenn sie für das Kind einen Kindergeldanspruch haben. Voraussetzung ist, dass es sich bei der betreffenden Schule um eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatz- oder Ergänzungsschule handelt. Die Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind nicht abzugsfähig.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat nun zu der Tatsache Stellung genommen, dass in Nordrhein-Westfalen die begünstigten Schulen oftmals kein Schulgeld erheben. Auf Grund fehlender Definition des Begriffs Entgelt für diesen Bereich verstehen die Eltern ihre Zahlungen als Schulgeld. Deshalb kommt es auf den formellen Begriff des Schulgelds und auf die im nordrhein-westfälischen Schulrecht verwendeten Begriffe nicht an. Es bestehen daher keine Bedenken, die Zahlungen der Eltern als Sonderausgaben anzuerkennen. Voraussetzung ist jedoch, dass aus der erteilten Bescheinigung die Zweckbestimmung der Zahlungen zur Deckung der Betriebskosten der Schule hervorgeht.

Werden die Zahlungen an einen Schulförderverein geleistet, sind die Voraussetzungen nur erfüllt, wenn der Förderverein die Gelder unmittelbar an die Schule weiterleitet. Der Förderverein darf die Mittel z. B. keinem nicht begünstigten Kindergarten zuführen.

Qualifizierung der Einkünfte bei ärztlicher Leistung und Klinikbetrieb

Erbringt ein Arzt stationäre ärztliche Leistungen und führt er gleichzeitig eine Privatklinik, stellt sich die Frage nach der steuerlichen Qualifizierung der Einkünfte. Der Bundesfinanzhof hatte einen solchen Fall zu beurteilen. Die Privatklinik erfüllte nicht die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs, da sie nicht in den Bereich der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) fiel. Der Arzt hatte keine Vorkalkulationen der

Selbstkosten vorgenommen, sondern in allen Fällen Wahlleistungen abgerechnet. Die Abrechnungen erfolgten damit nicht nach den für die Kassenabrechnung geltenden Vergütungssätzen. Die Klinik war somit nicht von der Gewerbesteuer befreit.

Der Arzt rechnete die ärztlichen Leistungen gesondert ab. In seinem Jahresabschluss wies er die Einnahmen aus der Klinik und aus der ärztlichen Leistung getrennt aus. Das Gericht ließ auf Grund dieser Tatsachen und unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung eine Trennung der Einkünfte zu. Es sah nur die Einkünfte aus der Privatklinik als gewerbliche Einkünfte an.

Eine Trennung der Einkünfte ist danach möglich, wenn sie von der Verkehrsauffassung getragen wird. Das gilt auch in den Fällen, wenn sachliche und wirtschaftliche Bezugspunkte zwischen den verschiedenen Tätigkeiten bestehen. Liegt eine einheitliche Tätigkeit vor, dann ist die Trennung der Einkünfte nicht möglich. Eine einheitliche Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn die verschiedenen Tätigkeiten derart miteinander verflochten sind, dass sie sich gegenseitig unlösbar bedingen. Gleiches gilt, wenn gegenüber den Auftraggebern eine einheitliche Leistung geschuldet wird.

Abgrenzung zwischen laufendem Arbeitslohn und steuerbegünstigter Entschädigung

Ein angestellter Arzt bezog nach seiner sofortigen Freistellung vom Dienst neben einer Entschädigung noch laufende monatliche Vergütungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Im Rahmen einer Prüfung versagte das Finanzamt die Steuerbegünstigung für die Bezüge insgesamt, weil die Zahlungen auf zwei Jahre verteilt geleistet wurden.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Ansicht nicht. Das Gericht kam vielmehr zu dem Ergebnis, dass die laufenden Zahlungen als normal besteuerte Bezüge zu behandeln waren, nicht jedoch die als Einmalbetrag gezahlte Abfindung. Weil diese Entschädigungscharakter hatte und innerhalb eines Veranlagungszeitraums gezahlt wurde, lagen nach Ansicht des Gerichts die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung vor.

Arbeitszimmer: Betätigungsmittelpunkt bei mehreren Erwerbstätigkeiten

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind in voller Höhe abzugsfähig, wenn dieses Zimmer den Betätigungsmittelpunkt bildet. Wie dies zu beurteilen ist, hat die Finanzgerichtsbarkeit in den letzten Monaten mehrfach beschäftigt. Der Bundesfinanzhof hat sich jetzt zum Fall eines Revisors und Autors geäußert, der sowohl Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als auch aus selbstständiger Tätigkeit bezogen hat und dem beim Arbeitgeber kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

In der Entscheidung macht das Gericht erneut deutlich, dass es für die Beurteilung des Betätigungsmittelpunkts auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeiten insgesamt ankommt. Für die Revisionstätigkeit als Arbeitnehmer wurden im entschiedenen Fall die Berichte im häuslichen Arbeitszimmer verfasst. Die schriftstellerische Tätigkeit erfolgte ausschließlich dort. Nach Ansicht des Gerichts ist der zeitliche Umfang des im Zusammenhang mit der Revisionstätigkeit ausgeübten Außendienstes nur ein Kriterium, an dem der Mittelpunkt der Tätigkeit gemessen werden kann. Bei einem außerordentlich hohen Außendienstanteil bedarf es grundsätzlich einer Prüfung, wo der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeiten insgesamt liegt.

Ist der Streit um das Arbeitszimmer endlich beendet?

Seit 1996 können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Zunächst ist zu prüfen, ob überhaupt ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne vorliegt. Wenn dies zutrifft, kann der nächste Prüfungsschritt immer noch dazu führen, dass die Aufwendungen gar nicht oder nur in eingeschränktem Umfang abzugsfähig sind.

Seit Einführung dieser Regelungen haben sich die Finanzgerichte in einer Vielzahl von Fällen mit diesem Thema beschäftigen müssen. Der Bundesfinanzhof hat in einer Reihe von Urteilen festgelegt, in welchen Fällen es sich z. B. überhaupt um ein Arbeitszimmer handelt und welche Ausnahmen vorliegen können. Das Gericht ist dabei im Wesentlichen von qualitativen Gesichtspunkten ausgegangen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nun in einem umfangreichen Schreiben die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zusammengestellt und dazu zahlreiche Beispiele kreiert.

Da die Einzelheiten nicht in der gebotenen Kürze wiedergegeben werden können, sollte im Einzelfall ein Gespräch mit dem Steuerberater geführt werden, weil auch nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen noch einige Probleme ungeklärt sind. Dazu gehört u. a. die Vermietung eines häuslichen Arbeitszimmers an den Arbeitgeber, wenn dieser es wiederum dem Arbeitnehmer überlässt.

Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung des Arbeitslohns beim Ehegatten-Arbeitnehmer

Ein pauschal besteuert Arbeitslohn bleibt bei der Einkommensteuer-Veranlagung grundsätzlich außer Ansatz. Die Erfassung des Arbeitslohns als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit trotz vorhergehender Pauschalversteuerung kann dann vorteilhaft sein, wenn die tarifliche Einkommensteuer niedriger ist (z. B. bei einem niedrigen zu versteuernden Einkommen oder bei Einnahmen unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags). Dass ein nachträglich ausgeübtes Wahlrecht möglich ist, hat der Bundesfinanzhof bestätigt.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer bedeutet nach Ansicht des Gerichts die Ausübung eines Wahlrechts. Für die Pauschalierung ist ein besonderer Antrag nicht erforderlich. Die Rückforderung der abgeführten pauschalen Lohnsteuer ist unproblematisch. Da die Lohnsteueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich steht, ist insoweit innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen auch eine Änderung möglich.

Eine missbräuchliche Ausnutzung der Vorteile beider Besteuerungsarten hat das Gericht verneint. Diese Voraussetzungen sollen allenfalls dann vorliegen, wenn innerhalb eines Kalenderjahres von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung gewechselt wird. Das Urteil ist zur alten Rechtslage ergangen. Bei Mini-Jobs dürfte der Vorteil aus einem ausgeübten Wahlrecht deutlich niedriger ausfallen.

Steuerliche Qualifizierung einer Aufsichtsrats Tätigkeit

Die Einkünfte eines Aufsichtsratsmitglieds stellen Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit dar. Sie unterliegen damit nicht der Gewerbesteuer. Welche Tätigkeitsmerkmale eine Aufsichtsrats Tätigkeit umfasst und wie sie sich von einer Geschäftsführungstätigkeit unterscheidet, ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Danach übt derjenige eine Aufsichtsrats Tätigkeit aus, der mit der Überwachung der Geschäftsführung einer Gesellschaft beauftragt ist. Davon kann allerdings dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn im Wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführung selbst wahrgenommen werden. An dieser Beurteilung ändert sich auch dadurch nichts, dass die Geschäftsführungsaufgaben, evtl. auch teilweise, auf fremde Dritte übertragen werden.

Ebenso wenig hat eine Tätigkeit überwachende Funktion, wenn sie nur in der Beratung der Geschäftsführung besteht. Denn eine Beratungstätigkeit umfasst nicht das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der Geschäftsführung. Somit fehlen die wesentlichen Merkmale der Überwachungstätigkeit.

Für die Beurteilung ist unerheblich, dass die Funktion eines Aufsichtsrates nicht satzungsmäßig festgelegt wurde. Es genügt ein Auftrag, der schriftlich oder sogar nur mündlich erteilt wurde.

Regelung der Besteuerung von privaten Grundstücksgeschäften verfassungswidrig?

Bereits seit 1925 unterlag die Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens dann der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zwei Jahre betrug. Dieser Zeitraum ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1999 / 2000 / 2002 auf zehn Jahre verlängert worden.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb das Bundesverfassungsgericht angerufen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs durften private Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach dem 31.12.1998, bei denen die zuvor geltende Spekulationsfrist von zwei Jahren bereits abgelaufen war, nicht übergangslos der Besteuerung unterworfen werden. Die Neuregelung sei verfassungswidrig, weil sie gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Vertrauensschutz verstößt und der Vertrauensschutz das Änderungsinteresse des Gesetzgebers überwiegt.

Mit dem Erwerb eines Grundstücks wird eine wirtschaftlich motivierte Disposition getroffen und hierbei das Grundrecht der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit in Anspruch genommen. Die besondere Schutzwürdigkeit des Vertrauens ergibt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch daraus, dass die Regelung im Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits seit 74 Jahren galt. Mit dem steuerlichen Zugriff des Gesetzgebers in wirtschaftlich abgeschlossene, bisher nicht steuerbare Wertzuwächse musste nicht gerechnet werden.

Eine angemessene Übergangsregelung muss nach Meinung des Bundesfinanzhofs jedenfalls diejenigen Fälle ausnehmen, in denen die Spekulationsfrist zur Zeit der Neuregelung bereits abgelaufen war.

Es obliegt nun dem Bundesverfassungsgericht, die ab 1999 für die Veräußerung privater Grundstücke geltende Regelung wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz für nichtig oder mit dem Grundgesetz unvereinbar zu erklären und dem Gesetzgeber gegebenenfalls eine verfassungskonforme Neuregelung aufzugeben.

Werbungskosten bei Spekulationsgeschäften

Zu den sonstigen Einkünften zählen die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (Privaten Veräußerungsgeschäften). Durch diese Vorschrift sollen innerhalb der Spekulationsfrist realisierte Werterhöhungen und Wertminderungen bestimmter Wirtschaftsgüter des Privatvermögens besteuert werden. Für die Ermittlung des Spekulationsgewinns gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. So sind z. B. Werbungskosten zu berücksichtigen. Auch Schuldzinsen, die durch den An- und Verkauf eines Grundstücks innerhalb der Spekulationsfrist veranlasst sind, sind abziehbar.

Das Finanzgericht München hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine Mutter erwarb von ihrer Tochter ein bebautes Grundstück. Es entstanden Finanzierungskosten. Das Anwesen wurde der Tochter unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Innerhalb der Spekulationsfrist veräußerte die Mutter das Grundstück wieder an die Tochter zu einem über dem Kaufpreis liegenden Verkaufspreis. Das Finanzamt ermittelte den Spekulationsgewinn ohne Berücksichtigung der entstandenen Finanzierungskosten. Das Finanzgericht entschied, dass die unentgeltliche Nutzung des Objekts durch die Tochter den Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten nicht hindert.

Der Fall liegt nun dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Entscheidung vor.

Bei einer Vermietung des Objekts während der Besitzzeit wären die Schuldzinsen natürlich vorrangig als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen gewesen.

Vermögensübertragung von Eltern auf Kinder: Abgrenzung betriebliche Erwerbsrente und private Versorgungsrente

Werden Wirtschaftsgüter für den Betrieb gegen Zahlung einer Veräußerungsleibrente erworben, ist als Anschaffungskosten für die erworbenen Wirtschaftsgüter der Betrag anzusetzen, der dem kapitalisierten Wert der Rente entspricht. Der Barwert der Rentenverpflichtung muss passiviert und jährlich auf den Bilanzstichtag neu ermittelt werden. Abziehbare Zinszahlungen liegen nur in Höhe des Differenzbetrags von jährlicher Rentenzahlung und Barwertminderung vor.

Übertragen Eltern ihren Kindern einzelne Wirtschaftsgüter, so wird im Regelfall angenommen, dass die ausgetauschten Leistungen nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen wurden. Es wird widerlegbar vermutet, dass die gezahlte Rente unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens nach dem Versorgungsbedürfnis der Eltern und/oder nach der Ertragskraft des übertragenen Vermögens bemessen wird. Insofern hat die Rente eher familiären Charakter. Die vorgenannte Vermutung wird aber widerlegt, wenn die Vertragsparteien Leistung und Gegenleistung wie unter Fremden nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abwägen und subjektiv von der annähernden Wertgleichheit der Leistungen zur Zeit des Vertragsschlusses ausgehen.

In diesem Fall liegt eine betriebliche Erwerbsrente vor, die wie oben ausgeführt zu behandeln ist. Der Tod des Rentenberechtigten führt zum Wegfall der Rentenverpflichtung. Diese wiederum führt zu einer Gewinnerhöhung und zur Erhöhung des maßgeblichen Gewerbeertrags.

Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Mietern eines Hauses

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall kam es zu einem Wassereinbruch in einer Mietwohnung, nach dem in der darüber liegenden Wohnung ohne Verschulden des dortigen Mieters ein Wasserschlauch geplatzt war. Die Versicherung des Verursachers hat den Schaden beglichen, nahm diesen aber in Regress.

Das Gericht verneint in seiner Entscheidung einen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch. Das Verhältnis von Mietern untereinander habe, anders als das Verhältnis benachbarter Grundstückseigentümer, keine rechtliche Ausgestaltung durch den Gesetzgeber erfahren. Sofern Ansprüche der Mieter untereinander bestehen, gründen sich diese auf das Vertragsverhältnis zum Vermieter oder beruhen auf besitzschutz- oder deliktsrechtlichen Vorschriften. Unmittelbare Schutzpflichten der Mieter untereinander bestehen hingegen nicht. Der Schädiger hafte deshalb nur, wenn er den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat.

Abgeltung für Wettbewerbsverbot unterliegt der Umsatzsteuer

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs unterliegt die entgeltliche Unterlassung von Wettbewerb der Umsatzsteuer, wenn sich das Wettbewerbsverbot über mehrere Jahre hinzieht.

Im entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter einer GbR ihre Beteiligungen an einer GmbH veräußert. Ein Gesellschafter erhielt im gleichen Jahr ein Entgelt für die Unterlassung des Wettbewerbs für den Zeitraum von fünf Jahren. Dieser Gesellschafter erzielte daneben noch weitere Umsätze aus anderen Unternehmen. Das Entgelt für das Wettbewerbsverbot erklärte er nicht in der Umsatzsteuererklärung.

Das Gericht sieht aber bei einem sich über einen Zeitraum von fünf Jahren hinziehenden Wettbewerbsverbot eine nachhaltige Tätigkeit, die grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt. Dabei spielte

es auch keine Rolle, dass der Verzicht auf Wettbewerb nicht im Zusammenhang mit den übrigen Tätigkeiten des Gesellschafters stand.

Unternehmer, die ein Wettbewerbsverbot eingehen und dafür ein Entgelt erhalten, sollten deshalb darauf achten, dass die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich vereinbart wird.

Ist die Vorsteuer aus Bewirtungskostenaufwand voll abziehbar?

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, zu denen Geschäftsbeziehungen bestehen, führen immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung. Aus diesem Grund müssen sowohl materielle als auch formelle Vorschriften beachtet werden.

Findet die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einer Gaststätte statt, muss die maschinell erstellte Rechnung folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift der Gaststätte sowie Tag der Bewirtung
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID-Nummer
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Art, Umfang und Entgelt müssen angegeben sein (die Angabe „Speisen und Getränke“ reicht nicht)
- Name des Bewirtenden bei Rechnungen über 100 €.

Darüber hinaus muss der Bewirtende schriftliche Angaben zusätzlich zur Bewirtung oder auf der Rückseite der Rechnung über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung machen. Zu beachten ist, dass auch der Name des Bewirtenden aufzunehmen ist.

Außerdem müssen die Aufwendungen getrennt von den anderen Kosten auf ein gesondertes Konto gebucht werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben und sind die Aufwendungen angemessen, können nur 70 v. H. (bis 31.12.2003 80 v. H.) der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Werden die materiellen und/oder formellen Vorschriften nicht erfüllt, können die Aufwendungen insgesamt nicht abgezogen werden. In Höhe der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (30 v. H.) ist nach dem Umsatzsteuergesetz auch kein Vorsteuerabzug möglich.

Nach Ansicht des Finanzgerichts München ist die Begrenzung des Vorsteuerabzugs auf die Höhe der abzugsfähigen Bewirtungskosten nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn die Bewirtungskosten nachweislich betrieblich veranlasst und nicht unangemessen sind. Es bleibt abzuwarten, welche Ansicht der Bundesfinanzhof hat.

Bis zu endgültigen Entscheidung kann die Vorsteuer voll abgezogen werden. Allerdings sollte dazu ein ausdrücklicher Hinweis auf das Urteil des Finanzgerichts in der Umsatzsteuererklärung erfolgen.

Nachweis der Ansässigkeit eines Unternehmers im Ausland

Ausländische Unternehmer können in bestimmten Fällen, z. B. wenn sie in Deutschland keine steuerbaren Umsätze ausführen, im Inland angefallene Vorsteuerbeträge nur in einem besonderen Vergütungsverfahren geltend machen. Zuständig hierfür ist das Bundesamt für Finanzen mit Sitz in Bonn.

Der Unternehmer muss seine Ansässigkeit und Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung der für ihn zuständigen Heimatbehörde nachweisen. Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung des Finanzgerichts Köln bestätigt, wonach die Unternehmerbescheinigung nicht als Nachweis ausreicht, wenn die Heimatbehörde des Ausländers nachträglich mitteilt, die bezeichnete Person sei in der Vergangenheit zu Unrecht als Unternehmer beurteilt worden. Mit dieser Mitteilung wird die Bescheinigung bedeutungslos. Der Unternehmer muss dann versuchen, die Vorsteuerbeträge im normalen Umsatzsteuerveranlagungsverfahren zurückzuerhalten.

Umkehrung der Umsatzsteuer-Steuerschuldnerschaft bei bestimmten Bauleistungsumsätzen

Bestimmte Bauleistungen führen zukünftig zum Übergang der Umsatzsteuer-Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger. Der Begriff der Bauleistungen umfasst alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Außerdem fallen alle in der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten darunter, wenn diese im Zusammenhang mit einem Bauwerk durchgeführt werden. Ausgenommen sind Planungs- und Überwachungsleistungen. Insoweit sind die Begriffsbestimmungen mit denen bei der Bauabzugsteuer identisch.

Dagegen fallen u. a. Materiallieferungen, das Reinigen von Räumen und Fenstern, Zurverfügungstellen von Baugeräten und Aufstellen von Material- und Bürocontainern nicht unter den Begriff der Bauleistung. Die Arbeitnehmerüberlassung fällt ebenfalls nicht darunter.

Der Kreis der Leistungsempfänger umfasst Unternehmer, die selbst auch Leistungen der beschriebenen Art (auch gelegentlich) erbringen.

Beispiel 1: Malermeister A lässt das Dach seiner Werkstatt von Dachdecker B reparieren.

Beispiel 2: Bauunternehmer B lässt die sanitären Anlagen in seinem Mehrfamilienhaus von Klempnermeister K reparieren.

Die genannte Regelung ist auch dann anzuwenden, wenn der Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen (privaten) Bereich bezieht.

Beispiel: Dachdecker D lässt sein Einfamilienhaus von Malermeister M anstreichen.

In allen Beispielfällen darf der leistende Unternehmer keine Umsatzsteuer berechnen und muss in seiner Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen. Der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer abführen, und zwar auch dann, wenn er Kleinunternehmer ist. Er kann die abgeführte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er für die erbrachte Leistung vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Leistungen, die an Unternehmer außerhalb der Baubranche erbracht werden, führen dagegen nicht zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft.

Beispiel: Malermeister A streicht das Firmengebäude eines Textilunternehmens.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte im Einzelfall der Steuerberater angesprochen werden, um negative Folgen zu vermeiden.

Zuschuss als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt

Zahlungen eines Dritten an den Unternehmer können eine zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Leistung darstellen. Voraussetzung ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass der Zuschuss dem Leistungsempfänger zu Gute kommt (z. B. in Form einer Preissenkung), der Zuschuss für eine konkrete Leistung (und nicht nur zur allgemeinen Förderung des leistenden Unternehmers) gezahlt wird und der Unternehmer einen Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses hat, wenn er die steuerbare Leistung erbracht hat.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhöht der Zuschuss das Entgelt und unterliegt der Umsatzsteuer. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften zu ermitteln, auf Grund derer die Zuschüsse gewährt werden. Eine allgemeine Aussage, ob Zahlungen Dritter die Umsatzsteuer erhöhen, kann deshalb nicht gemacht werden.

Lärmbelästigung durch Musikveranstaltung

Von einem Musikkonzert ausgehende Lärmbelästigungen sind von den Nachbarn hinzunehmen, wenn es sich um eine Veranstaltung von regionaler Bedeutung handelt, die nur an wenigen Tagen im Jahr stattfindet und weitgehend die einzige in der Umgebung ist.

Diese Auffassung hat kürzlich der Bundesgerichtshof vertreten. Im Rahmen seiner Entscheidung würdigte das Gericht insbesondere die Bedeutung der Veranstaltung sowie die Dauer und Häufigkeit der Lärmbelästigungen. Deshalb ist bei einem einmaligen Ereignis eine großzügigere Handhabung geboten und von den Anliegern an einem Tag bis Mitternacht ein deutlich höherer Lärmpegel hinzunehmen. Lediglich eine über Mitternacht hinausgehende erhebliche Lärmbelästigung ist nicht mehr zu dulden.

Wettbewerbsrecht: Beweislast des Zugangs einer Abmahnung

In einem vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedenen Fall hing die Frage der Kostentragungspflicht davon ab, ob ein wettbewerbsrechtliches Abmahnschreiben dem Abgemahnten zugegangen war.

Nach Auffassung des Gerichts kann davon im Regelfall ausgegangen werden, wenn das Abmahnschreiben ordnungsgemäß frankiert und adressiert zur Post gegeben wurde. Dem Abgemahnten obliegt die Beweislast dafür, dass ihn ein ordnungsgemäß abgesandtes Abmahnschreiben nicht zugegangen ist.

Wirksamkeit von Eheverträgen

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht es Ehegatten grundsätzlich frei, die gesetzlichen Regelungen über Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt auszuschließen. Ein Ehevertrag kann jedoch sittenwidrig sein, wenn er offensichtlich einseitig ist und einen Vertragspartner unzumutbar belastet.

Abzustellen ist dabei auf die Frage, ob der Ehevertrag in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift. Zu diesem Kernbereich gehören in erster Linie der Unterhalt wegen Kindesbetreuung und in zweiter Linie der Alters- und Krankheitsunterhalt einschließlich Versorgungsausgleich, die vor den übrigen

Unterhaltstatbeständen vorrangig sind. Der Ausschluss des Zugewinnausgleichs unterliegt im Hinblick auf die Wahlfreiheit des Güterstandes grundsätzlich keiner Beschränkung.

Im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle des Ehevertrags ist zunächst eine auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogene Würdigung der individuellen Verhältnisse der Ehegatten vorzunehmen. Ergibt sich dabei die Unwirksamkeit des Ehevertrags, treten an dessen Stelle die gesetzlichen Regelungen.

Andernfalls ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Berufung auf den Ehevertrag angesichts der aktuellen Verhältnisse nunmehr missbräuchlich erscheint und deshalb das Vertrauen des Begünstigten in den Fortbestand des Vertrags nicht mehr schutzwürdig ist. In diesem Fall tritt die Rechtsfolge ein, die den berechtigten Belangen beider Parteien in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

+++Anlage Lohnbüro+++

Teilzeitverlangen: Entgegenstehende gewichtige betriebliche Gründe

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen dem Wunsch des Arbeitnehmers nach Verringerung seiner Arbeitszeit und deren Festlegung zuzustimmen.¹

Die Zustimmung kann allerdings verweigert werden, wenn dem Verlangen genügend gewichtige betriebliche Gründe entgegenstehen. Ob solche Gründe vorliegen, ist in einer dreistufigen Prüfung zu ermitteln:

- Feststellung des vom Arbeitgeber aufgestellten und durchgeführten Organisationskonzepts, das der vom Arbeitgeber als betrieblich erforderlich angesehenen Arbeitszeitregelung zu Grunde liegt.
- Überprüfung, ob diese Arbeitszeitregelung tatsächlich der gewünschten Arbeitszeitänderung entgegen steht.
- Prüfung, ob das Gewicht der entgegenstehenden betrieblichen Gründe so erheblich ist, dass die Erfüllung des Arbeitszeitwunsches zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsablaufs, der Sicherheit des Betriebs oder zu einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastung des Betriebs führen würde.

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts² können in Betriebsvereinbarungen³ getroffene kollektive Arbeitszeitregelungen den Arbeitgeber berechtigen, die Zustimmung zu verweigern.

¹ § 8 TzBfG.

² BAG, Urt. v. 18.2.2003, 9 AZR 164/02, Pressemitteilung Nr. 13/03, schnellbrief Arbeitsrecht 3/2004, S. 3.

³ § 87 Abs. 1 Ziffer 2 BetrVG.

Arbeitsrecht: Zulässigkeit von verdeckten Videoaufzeichnungen

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall wurde die verdeckte Videoüberwachung einer der Unterschlagung verdächtigen Mitarbeiterin und die Verwertung des Videobands als Beweismittel im Kündigungsschutzprozess für zulässig erklärt.

Voraussetzung ist nach Auffassung des Gerichts allerdings, dass

- der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen schweren Verfehlung gegen den Arbeitgeber vorliegt,
- der Verdacht nicht durch weniger einschneidende Mittel aufzuklären ist,
- die verdeckte Videoüberwachung das einzig verbleibende Mittel darstellt,
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt,
- nur durch diese Maßnahme der Verdacht gegen andere Mitarbeiter ausgeschlossen werden kann.

Die Strafgerichtsbarkeit² hat sich diese Argumente zwischenzeitlich zu Eigen gemacht.

Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist allerdings die Frage, ob bei Widerspruch des Betriebsrats gegen die beabsichtigte Kündigung wegen Missachtung seines Mitbestimmungsrechts das Videoband als Beweismittel verwertet werden darf.

¹ BAG, Urt. v. 27.3.2003, 2 AZR 51/02, Pressemitteilung Nr. 27/03, schnellbrief Arbeitsrecht 3/2004, S. 4.

² LG Zweibrücken, Beschl. v. 3.11.2003, Qs 10/03 bzw. 11/03, NJW 2004, S. 85.

Kündigung eines Berufskraftfahrers wegen Entzugs der Fahrerlaubnis

Bei Entzug der Fahrerlaubnis besteht grundsätzlich ein personenbedingter Kündigungsgrund, wenn der Arbeitnehmer diese für die Berufsausübung benötigt. Die Kündigung ist nur dann unwirksam, wenn eine Weiterbeschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz erfolgen kann.

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen¹ ist in einem solchen Fall der Arbeitgeber allerdings weder verpflichtet noch berechtigt, zur Überbrückung einen Auszubildenden als Fahrer einzusetzen.

¹ LAG Niedersachsen, Urt. v. 9.9.2003, 13 Sa 699/03, EZA 3/2004, S 11.

Lohnsteuer: Entschädigung bei Ersatzanspruch für den Fall einer betriebsbedingten Kündigung

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall ging es um die steuerliche Behandlung einer Abfindung, die bereits im Dienstvertrag für den Fall der Entlassung vereinbart worden war.

Nach Meinung des beklagten Finanzamts war die Abfindung nur teilweise als tarifbegünstigte Entschädigung², im Übrigen als Erfüllungsleistung anzusehen.

Dieser Auffassung schloss sich der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung nicht an. Eine Entschädigung liegt danach nur vor, wenn die bisherige Grundlage für den Erfüllungsanspruch weggefallen ist und der an die Stelle der bisherigen Einnahmen getretene Ersatzanspruch auf einer neuen Rechts- oder Billigkeitsgrundlage beruht. Dieses Erfordernis ist auch dann erfüllt, wenn bereits im Dienstvertrag die Ersatzleistung für den Fall der Entlassung geregelt ist.

¹ BFH, Urt. v. 10.9.2003, XI R 9/02, LEXinform-Nr. 0816907.

² § 34 Abs. 1, 2 Nr. 2 i. V. m. § 24 Nr. 1 EStG; im entschiedenen Fall ging es um den Veranlagungszeitraum 1994.

Kammerbeiträge sind lohnsteuerpflichtige Zahlungen

Das Finanzgericht Düsseldorf¹ hat entschieden, dass vom Arbeitgeber übernommene Kammerbeiträge für angestellte Steuerberater mangels überwiegendem eigenbetrieblichen Interesse der Lohnsteuer zu unterwerfen sind.

Die Haftung des Arbeitgebers für diese Lohnsteuerbeträge kann auf Grund der Möglichkeit des Werbungskostenabzugs beim Arbeitnehmer allenfalls dann entfallen, wenn nachprüfbar dargelegt wird, dass der Lohnsteuerschuld eine entsprechende Einkommensteuerschuld gegenüber steht.

Die Auswahl des Arbeitgebers als Haftender kann darauf gestützt werden, dass er nach den dienstvertraglichen Vereinbarungen etwaige Abzugssteuern übernehmen sollte.

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 3.4.2003, 10 K 3063/00 H (L), LEXinform-Nr. 0814915.

Gesundheitsreform: Zuzahlungsregelung für chronisch Kranke

Seit 1. Januar 2004 sind die Zuzahlungsmodalitäten in der gesetzlichen Krankenversicherung neu geregelt. Versicherte haben pro Kalenderjahr maximal Zuzahlungen bis zur so genannten Belastungsgrenze zu leisten. Wird diese bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Die Belastungsgrenze beträgt

- 2 % bzw.
- 1 % für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

Zur Definition, wann eine schwerwiegende chronische Erkrankung vorliegt, wurden zwischenzeitlich die entsprechenden Richtlinien erlassen. Ein Patient gilt nun als schwerwiegend chronisch krank, wenn er wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 im Sinne des SGB XI vor.
- Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder eine Erwerbsminderung (MdE) von mindestens 60 % vor, wobei der GdB bzw. die MdE auch durch die dauerbehandelte Krankheit begründet sein muss.

- Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der ständig behandlungsbedürftigen Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Fahrtkosten

Weiter beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss, dass bei Dialysebehandlung, onkologischer Strahlentherapie und onkologischer Chemotherapie aufgrund einer Ausnahmeregelung die Kassen weiter die Fahrtkosten zu dieser ambulanten Behandlung übernehmen. Fahrtkosten sind aber vorher noch von der Krankenkasse zu genehmigen und es wird eine Zuzahlung erhoben. Diese beträgt

- maximal 10 % der Fahrtkosten,
- mindestens 5 EUR, höchstens 10 EUR pro einfache Fahrt.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, oder „H“ bzw. der Einstufung in den Pflegestufen II oder III. Daneben ist in vergleichbaren Einzelfällen eine Verordnung bzw. Genehmigung möglich, wenn diese Versicherten einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedürfen.

Neues zum Kindererziehungsgeld

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz wurde vielerorts der Rotstift angesetzt. Unter anderem gelten seit Jahresbeginn für das Erziehungsgeld neue Zahlbeträge und Änderungen bei der Einkommensanrechnung.

Der Grundsatz ist unverändert: In den ersten zwei Jahren haben junge Familien die Möglichkeit, Erziehungsgeld vom Staat zu beziehen. Zusätzlich zum Kindergeld stehen längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes monatlich maximal 300 EUR (Regelbetrag) zu. Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Wer beispielsweise bereits nach zwölf Monaten wieder einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen möchte, kann alternativ nur in den ersten zwölf Lebensmonaten Erziehungsgeld beziehen. Dann aber bis zu 450 EUR (Budget) pro Monat.

Einkommensanrechnung

Die Zahlung des Erziehungsgeldes ist seit 1. Januar 2004¹ deutlich stärker als zuvor an die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen (entsprechen in etwa dem Nettoverdienst) geknüpft. So gelten für den Regelbetrag in den ersten sechs Monaten 30.000 EUR für verheiratete bzw. 23.000 EUR für allein erziehende Bezieher. Beim Budget betragen die Grenzen 22.086 EUR bzw. 19.086 EUR.

Gilt in den ersten sechs Monaten das Alles-oder-nichts-Prinzip, so kommt es ab dem siebten Monat, bei deutlich niedrigeren Einkommensgrenzen von 16.500 EUR für Ehepaare bzw. 13.500 EUR für allein Erziehende, zu einer Anrechnung des übersteigenden Einkommens. Beim Budget werden 7,2 %, beim Regelbetrag 5,2 % des übersteigenden Teils vom monatlichen Zahlbetrag abgezogen. Dabei werden Zahlbeträge kaufmännisch gerundet und Beträge unter 10 EUR nicht ausgezahlt. Übrigens: Sind bereits Kinder vorhanden, erhöhen sich die Einkommensgrenzen um jeweils 3.140 EUR.

Beispiel:

Allein Erziehende, ein weiteres Kind, maßgebliches Einkommen 19.470 EUR. Einkommensanrechnung (Budget) im 7. bis 12. Lebensmonat:

19.470 EUR - 13.500 EUR - 3.140 EUR = 2.830 EUR

davon 7,2 % = 203,76 EUR

Zahlbetrag:

450 EUR - 203,76 EUR = (246,24 EUR) gerundet 246 EUR.

Das ausgezahlte Erziehungsgeld beläuft sich demnach auf 246 EUR pro Monat.

¹ Diese neuen Werte, gelten für das erste Lebensjahr bei Geburten ab dem 1. Januar 2004, bzw. für das zweite Lebensjahr bei Geburten ab dem 1. Mai 2003.

Betriebsrentner und Versorgungsempfänger

Im Rahmen der Gesundheitsreform gab es auch bei Empfängern von Betriebsrenten und Versorgungsbezügen Neuerungen. Seit 1. Januar 2004 gilt sowohl bei den pflichtversicherten als auch bei den freiwillig versicherten Rentnern für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen oder Betriebsrenten grundsätzlich der jeweils am 1. Juli geltende allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse für das folgende Kalenderjahr. Bis 31. Dezember 2003 wurde beispielsweise bei pflichtversicherten Rentnern nur der halbe allgemeine Beitragssatz zu Grunde gelegt. Auch für freiwillig versicherte Betriebsrentner bedeutet die Neuregelung eine Erhöhung, denn für sie galt bislang der ermäßigte Beitragssatz.

War es bis Ende 2003 möglich, durch eine Kapitalisierung die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen und Betriebsrenten zu umgehen, so ist dies jetzt nicht mehr möglich. Denn immer dann, wenn an Stelle von Versorgungsbezügen, die aus Anlass eines Beschäftigungsverhältnisses begründet worden sind, eine einmalige Abfindung tritt oder eine solche einmalige Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt wurde, wird ein fiktiver monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Konkret heißt dies: Beiträge werden fällig und zwar monatlich auf 1/120 der Leistung, für die Dauer von 120 Monaten. Ausnahme: Die Bagatellgrenze, bis zu der keine Beiträge auf Versorgungsbezüge erhoben werden (2004 monatlich 120,75 EUR), wird nicht überschritten.

Schadensersatz wegen negativem Zeugnis

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf ist die Qualifizierung eines Arbeitnehmers als "anspruchsvoll und kritisch" im Arbeitszeugnis nicht unbedingt als negative Einschätzung zu werten.¹

In dem entschiedenen Fall wurde ein Arbeitnehmer in seinem Arbeitszeugnis als "anspruchsvoll und kritisch" beschrieben. Diese Beschreibung war nach Ansicht des Arbeitnehmers unrichtig, er verlangte deshalb Schadensersatz.

Dieser Ansicht folgte das LAG nicht. Zwar müsse ein Arbeitgeber, der schuldhaft seine Zeugnispflicht verletzt habe, dem Arbeitnehmer den dadurch entstehenden Schaden ersetzen. Im Streitfall jedoch seien die Attribute mehrdeutig gewesen. Die Formulierung könne einerseits bedeuten, dass der Arbeitnehmer eigensüchtig gewesen sei, andererseits könne damit auch gemeint sein, dass er leistungsorientiert und sachkritisch gewesen sei. Nach Ansicht des Gerichts ist der Kontext der Formulierung entscheidend. Die Formulierung sei nicht negativ aufzufassen gewesen, da im Zeugnis der Nachsatz "sein Verhalten war stets einwandfrei" folgte.

¹ LAG Düsseldorf, Urt. v. 23.07.2003, 12 Sa 232/03, LEXinform-Nr. 0833393.

Auch bei Kündigung Anspruch auf funktionsfähigen Arbeitsplatz

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz empfiehlt es sich, beim Streit um eine Kündigung für den gekündigten Arbeitnehmer vorsorglich einen Arbeitsplatz bereitzuhalten.¹

In dem entschiedenen Fall wurde einer Arbeitnehmerin gekündigt. Nach dem Umzug des Betriebs an einen neuen Standort kam es zwischen der Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber zum Streit, ob die Kündigung wirksam sei. Die Arbeitnehmerin forderte daher die Fortzahlung ihres Lohns. Dem hielt der Arbeitgeber entgegen, die Arbeitnehmerin habe zu keiner Zeit am neuen betrieblichen Standort ihre Arbeitskraft angeboten. Selbst bei unwirksamer Kündigung müsse er deshalb nicht zahlen.

Dieser Auffassung folgte das LAG nicht. Zwar muss ein Arbeitnehmer, wenn er eine Kündigung als unwirksam ansehe, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft weiterhin anbieten. Diese Pflicht besteht aber nicht, wenn der Arbeitgeber für den Betroffenen überhaupt keinen Arbeitsplatz mehr bereithalte.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 10 Sa 373/03, dpa-Meldung v. 09.02.2004.

Arbeitgeber müssen die Arbeit ordnungsgemäß zuweisen

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein müssen Arbeitgeber einen funktionsfähigen Arbeitsplatz einrichten und dem Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeit zuweisen.¹ Sonst ist der Arbeitgeber auch ohne Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

In dem entschiedenen Fall wurde einer Arbeitnehmerin gleich am ersten Arbeitstag fristlos gekündigt.

Trotzdem erschien die Arbeitnehmerin am nächsten Tag wieder zur Arbeit und bot ihre Arbeitsleistung bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfrist an.

Der Arbeitgeber teilte der Arbeitnehmerin mit, dass er geeignete Arbeiten für sie hätte, die ihrem Ausbildungs- und Wissensstand entsprächen. In einem der Räume auf seinem Betriebsgelände könne die Arbeitnehmerin sicherlich ein angemessenes Arbeitsklima vorfinden, in dem sie „ihre angeblichen Fähigkeiten voll entfalten“ könne. In jedem Raum stehe ein Schreibtisch mit Stuhl, Computer und Telefon zur Verfügung, so dass es möglich sei, dort ausreichend Arbeit zu finden.

Er forderte sie auf, sich auf dem Betriebsgelände einzufinden. Die Arbeitnehmerin folgte dem. Sie verlangte die Zahlung der Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit der Begründung, der Arbeitgeber habe sich im Annahmeverzug befunden.

Dieser Auffassung folgte das Gericht. Arbeitgeber müssen einen funktionsfähigen Arbeitsplatz einrichten und dem Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeit zuweisen, wenn sie nicht in Annahmeverzug geraten wollen. Abstriche von den vertraglichen Rechten muss der Arbeitnehmer dabei nicht dulden. Der Arbeitgeber hat mit seiner Äußerung, „man werde geeignete Arbeiten für sie haben ...“ den Eindruck erweckt, die Arbeitnehmerin irgendwie, jedoch nicht vertragsgemäß beschäftigen zu wollen.

¹ LAG Schleswig Holstein, Urt. v. 10.12.2003, 3 Sa 395/03.

Erstattung von Ausbildungskosten

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts dürfen Arbeitgeber die Rückzahlung einer zunächst vom Arbeitnehmer finanzierten Ausbildung von dessen Verbleib (hier drei Jahre) im Unternehmen abhängig machen.¹ Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Ausbildung für den beruflichen Werdegang des Arbeitnehmers von Vorteil ist.

In dem entschiedenen Fall wurde ein Arbeitnehmer als Flugzeugführer beschäftigt. Nach seinem Arbeitsvertrag erfolgte die Einstellung unter der Bedingung, dass er eine Musterberechtigung für einen bestimmten Flugzeugtyp erwirbt. Der Arbeitgeber erklärte sich bereit, die dem Arbeitnehmer durch den Besuch einer externen Flugschule entstehenden, darlehensfinanzierten Ausbildungskosten in Höhe von 34.000 DM einschließlich der Zinsen zu erstatten. Die Rückzahlung war auf drei Jahre verteilt, wobei jeweils nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres ein Drittel der Ausbildungskosten fällig sein sollte. Nachdem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis bereits nach 20 Monaten gekündigt hatte, verlangte er die Erstattung des Restbetrags der von ihm verauslagten Ausbildungskosten.

Die Klage blieb vor dem Bundesarbeitsgericht ohne Erfolg.

Die Vereinbarung der Parteien über die Erstattung der vom Kläger aufgewendeten Ausbildungskosten ist wirksam. Sie beeinträchtigt ihn nicht unangemessen entgegen dem Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Der Erwerb der Musterberechtigung ist für den Kläger beruflich von Vorteil. Es handelt sich um einen anerkannten Qualifikationsnachweis. Ohne ihn wäre er nicht als Flugzeugführer eingestellt worden. Die durch die vertragliche Gestaltung bewirkte dreijährige Bindung beschränkt seine Berufsfreiheit nicht im Übermaß. Sie ist angesichts der durch die Musterberechtigung erworbenen beruflichen Vorteile und im Hinblick auf die Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Kosten zumutbar.

¹ BAG, Urt. v. 19.02.2004, 6 AZR 552/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 9/04.

Arbeitgeber auch bei Stellenausschreibung durch Dritte verantwortlich

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts tragen Arbeitgeber auch bei einer Stellenausschreibung durch Dritte die Verantwortung für fehlerhafte Formulierungen.¹

Im Streitfall bewarb sich ein Rechtsanwalt auf eine lediglich in weiblicher Form abgefasste Stellenausschreibung der beklagten Rechtsanwaltskanzlei, die sich zur Bewerbersuche der Bundesagentur für Arbeit (damals Bundesanstalt für Arbeit) bedient hatte. In der Stellenausschreibung war eine "Volljuristin", auch "Wiedereinsteigerin in Teilzeit" gesucht worden.

Aus dem Wortlaut der Ausschreibung sowie seiner Ablehnung vermutete der Kläger, dass die Kanzlei ausschließlich eine Frau suchte. Er forderte daher eine Entschädigung von mehr als 4.600 Euro.

Nach § 611a Abs. 2 BGB hat ein Bewerber einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er wegen seines Geschlechts nicht eingestellt wird. Macht der Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen, trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass nicht auf das Geschlecht bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Als Indiz für eine Geschlechtsdiskriminierung kommt u. a. eine geschlechtsspezifische Stellenausschreibung in Betracht. Bedient sich der Arbeitgeber zur Ausschreibung dritter Stellen oder Institutionen, sind ihm deren geschlechtsspezifische Ausschreibungen zuzurechnen. Das gilt auch, wenn - wie hier der Fall gewesen - der Arbeitgeber eine Stellenausschreibung durch die Bundesagentur für Arbeit veranlasst und er im Nachhinein vorträgt, diese habe von sich aus die geschlechtsspezifische Form der Stellenausschreibung gewählt.

¹ BAG, Urt. v. 05.02.2004, 8 AZR 112/03, BAG-Pressemitteilung Nr. 8/04.

Zugang einer Kündigung nach üblicher Postzustellzeit

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hat kürzlich entschieden, dass ein Kündigungsschreiben, das dem Arbeitnehmer in den Hausbriefkasten eingeworfen wurde, zu dem Zeitpunkt als zugegangen gilt, in dem mit der Kenntnismahme üblicherweise gerechnet werden konnte.¹ Es kommt nicht ausschließlich darauf an, wann die Post im konkreten Zustellbezirk üblicherweise zugestellt werde.

In dem entschiedenen Fall war einem Arbeitnehmer am ersten Tag seines Urlaubs gekündigt worden.

Der Arbeitnehmer erhob nach Ende seines Urlaubs - nach Ablauf von drei Wochen - die Kündigungsschutzklage. Er machte geltend, dass er von dem Schreiben erst nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub Kenntnis genommen habe, da seine Post regelmäßig zwischen acht und neun Uhr morgens eingeworfen werde und zu diesem Zeitpunkt das Schreiben noch nicht in seinem Briefkasten war. Tatsächlich warf ein Bote des Arbeitgebers das Kündigungsschreiben gegen 10.30 Uhr in den Briefkasten des Arbeitnehmers.

Der Arbeitgeber berief sich darauf, dass die Drei-Wochen-Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen sei.

Das LAG schloss sich zwar der Auffassung des Arbeitgebers an, dass die Klage verspätet sei. Werde das Kündigungsschreiben noch zu einer allgemein üblichen Postzustellzeit - wie vorliegend um 10.30 Uhr - in den Briefkasten eingeworfen, so gelte es selbst dann noch am selben Tag als zugegangen, wenn die Briefzustellung durch die Post in diesem Gebiet ansonsten immer zu einem früheren Zeitpunkt erfolge.

Allerdings wurde in dem hier vorliegenden Fall die Klage nach dem vorsorglich gestellten Antrag des Klägers auf nachträgliche Zulassung doch noch zugelassen. Zu Recht konnte sich der Arbeitnehmer darauf berufen, dass er auf Grund seiner urlaubsbedingten Abwesenheit nicht wissen konnte, wann das Schreiben tatsächlich in seinen Hausbriefkasten gelangt sei. Das LAG gab daher dem Antrag gem. § 5 Abs. 1 KSchG auf nachträgliche Klagezulassung statt.

¹ LAG Nürnberg, 9 Ta 162/03.

Attestvorlage ab dem ersten Krankheitstag zulässig

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt können Arbeitgeber unter Umständen bereits am ersten Tag der Krankheit von Arbeitnehmern ein ärztliches Attest verlangen.¹

Im entschiedenen Fall hatte sich ein Arbeitnehmer immer wieder für wenige Tage krankschreiben lassen. Um dies besser überprüfen zu können, verlangte sein Arbeitgeber daraufhin bereits am ersten Krankheitstag ein Attest. Nach einer verspäteten Attestvorlage erteilte der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine Abmahnung. Daraufhin erhob der Arbeitnehmer Klage. Er berief sich auf die gewöhnliche Frist von drei Tagen und monierte die fehlende Mitbestimmung des Betriebsrats.

Das LAG erklärte die wegen verspäteter Attestvorlage erteilte Abmahnung für zulässig. Nach Ansicht des Gerichts können Arbeitgeber die sofortige Vorlage eines Attests verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Ein solcher Grund können die häufigen Kurzerkrankungen des Mitarbeiters sein. Liegt ein „wichtiger Grund“ vor, entfällt auch das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats.

¹ LAG Frankfurt, 6 Sa 463/03.

Betriebsratswahl darf auf dem Parkplatz stattfinden

Die Wirksamkeit einer Betriebsratswahl wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sie auf einem Parkplatz stattfindet. Dies hat das Arbeitsgericht Kiel entschieden. Hintergrund war, dass in einem Betrieb, in dem es bisher keinen Betriebsrat gab, ein solcher gewählt werden sollte, dass der Arbeitgeber aber alles tat, um eine solche Wahl zu verhindern. Da ein Raum nicht zur Verfügung stand, fand die Betriebsratswahl schließlich auf einem Parkplatz statt. Drei zur Verfügung stehende Kandidatinnen erhielten zumindest zwei Stimmen. Die erfolgte Wahl wurde vom Arbeitgeber angefochten. Zu Unrecht, wie das Arbeitsgericht feststellte.

Das Arbeitsgericht erwog zunächst, ob das Anfechtungsrecht des Arbeitgebers bereits wegen verbotener Wahlbehinderung verwirkt sein könnte. Es ließ die Frage dann jedoch offen, da die Wahl nach Ansicht des Gerichts nicht unwirksam war und dem gemäß auch kein Anfechtungsgrund vorlag. Die Wahl auf dem Parkplatz war nicht zu beanstanden, weil die Stimmabgabe selbst geheim erfolgte und die etwaige Anwesenheit Betriebsfremder bei lediglich drei Kandidatinnen für drei Betriebsratsposten keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte.

Übertragung einer Arbeitgeber-Direktversicherung kurz vor Eintritt der Insolvenz

Überträgt ein Arbeitgeber innerhalb des letzten Monats vor dem Antrag auf Eröffnung des ihn betreffenden Insolvenzverfahrens seine Rechte als Versicherungsnehmer aus einer Direktversicherung auf einen Arbeitnehmer, so kann der Insolvenzverwalter durch Insolvenzanfechtung die Zurückgewährung zur Insolvenzmasse verlangen, sofern dem Arbeitnehmer noch keine unverfallbare Anwartschaft zustand.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht auch fest, dass ein derartiger Anspruch des Insolvenzverwalters keiner tarifvertraglichen Ausschlussfrist unterliegt.

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld durch den Arbeitgeber

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar, in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung leistet sie jedoch im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot von Männern und Frauen einer Diskriminierung von Frauen im Arbeitsleben Vorschub und stellt deshalb keine verfassungsgemäße Beschränkung der Berufsfreiheit der betreffenden Arbeitgeber dar. Der Gesetzgeber hat bis zum 31.12.2005 eine neue verfassungskonforme Regelung zu treffen. Bis zu einer Neuregelung bleibt es bei dem bisherigen Recht. Entscheidungen, die in zurückliegender Zeit auf die bestehenden Regelungen gestützt worden sind, bleiben verfassungsrechtlich unbeanstandet.

In seinem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld grundsätzlich geeignet und erforderlich ist, Mütter in Zeiten des Beschäftigungsverbots finanziell abzusichern und dass diese Belastung für den Arbeitgeber auch zumutbar ist. Der Gesetzgeber müsse aber berücksichtigen, dass arbeitsrechtliche Schutzvorschriften faktische Diskriminierungen von Frauen herbeiführen können. So könnten etwa mit steigenden Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers zusätzliche Beschäftigungshindernisse für Frauen entstehen. Dem habe der Gesetzgeber auch bereits durch das Ausgleichs- und Umlageverfahren Rechnung getragen, welches er für Kleinunternehmen eingeführt hat. Dieses Verfahren gilt aber nur für Arbeitgeber mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern. Damit erfasse es zwar 90 v. H. der Unternehmen, in diesen seien jedoch nur etwa ein Drittel der Arbeitnehmerinnen beschäftigt. Auch in mittleren und großen Unternehmen müssten Diskriminierungen verhindert werden. Um dies zu erreichen, ohne gleichzeitig den Schutz der Frauen in kleineren Unternehmen zu verringern, hat das Bundesverfassungsgericht die mit dem Grundgesetz nicht vereinbaren Vorschriften nicht aufgehoben, sondern sie bis zum 31.12.2005 akzeptiert.

Erforderliche Mindestangaben in einem Fahrtenbuch

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich nach der „1-v. H.-Methode“ zu ermitteln. Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist möglich. Dazu ist u. a. ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck,
- aufgesuchte Geschäftspartner.

Das Finanzgericht Berlin bestätigt diese Grundsätze und verlangt, dass im Regelfall die zu Beginn und Ende der jeweiligen Betriebsfahrt bestehenden Stände des Gesamtkilometerzählers im Fahrtenbuch enthalten sein müssen.

Bei einer Sängerin mit einer Vielzahl von Auftritten reichte es nach diesem Urteil aus, die Auftrittsorte anzugeben. Namen und Anschrift der jeweiligen Auftraggeber müssen nicht angegeben sein, wenn sich diese Angaben leicht aus anderen Belegen erkennen lassen.

Abgrenzung zwischen laufendem Arbeitslohn und steuerbegünstigter Entschädigung

Ein angestellter Arzt bezog nach seiner sofortigen Freistellung vom Dienst neben einer Entschädigung noch laufende monatliche Vergütungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Im Rahmen einer Prüfung versagte das Finanzamt die Steuerbegünstigung für die Bezüge insgesamt, weil die Zahlungen auf zwei Jahre verteilt geleistet wurden.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Ansicht nicht. Das Gericht kam vielmehr zu dem Ergebnis, dass die laufenden Zahlungen als normal besteuerte Bezüge zu behandeln waren, nicht jedoch die als Einmalbetrag gezahlte Abfindung. Weil diese Entschädigungscharakter hatte und innerhalb eines Veranlagungszeitraums gezahlt wurde, lagen nach Ansicht des Gerichts die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung vor.

Wegfall der Steuerfreiheit für Job-Tickets

Bis zum 31.12.2003 konnte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr steuerfrei gewähren. Diese Vorschrift ist zum 1.1.2004 aufgehoben worden, so dass solche Zuschüsse seitdem steuerpflichtig sind. Der Arbeitgeber hat allerdings die Möglichkeit, für die Zuschüsse eine Pauschalsteuer von 15 v. H. anzumelden und zu zahlen mit der Folge, dass die Zuwendungen beim Arbeitnehmer nicht mehr besteuert werden.

Die Pauschalierung ist auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen kann. Bei Ersatz der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ist das i. d. R. der Fall. Die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen sind allerdings in der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass bei der Überlassung eines Job-Tickets nur der tatsächliche Preis für das Job-Ticket ggf. nach Abzug der Zuzahlung des Arbeitnehmers als geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Wenn der Preis die Freigrenze von 44 € nicht übersteigt und keine weiteren Vorteile gewährt werden, bleibt die Zahlung des Arbeitgebers für das Job-Ticket steuerfrei. Die steuerfreien Bezüge sind in der Lohnsteuerkarte einzutragen, weil sie beim Arbeitnehmer auf die geltend gemachte Entfernungspauschale angerechnet werden.

Bei Arbeitnehmern, die bei einem Verkehrsträger beschäftigt sind, kann auch bei diesen Zahlungen der Rabattpflichtbetrag berücksichtigt werden.

Jahresmeldung für 2003 ist bis zum 15.4.2004 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer zu melden.

Die Jahresmeldung 2003 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2003 unverändert besteht, bis spätestens 15. April 2004 einzureichen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, für die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt worden sind.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.